



## FAQ zu Hochschulzulassung: Geänderte Vergaberegeln und deren Auswirkungen auf Teilhabe beeinträchtigter Studienbewerber\*innen

Zusammenstellung FAQ: Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung

Grundlage: Referat Wilko Wittke (Stiftung für Hochschulzulassung – *hochschulstart.de*) im Rahmen der IBS-Online-Veranstaltung am 9.7.2020

A. Zentrales Zulassungsverfahren in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie über <i>hochschulstart</i> .....	2
1. Wie haben sich die Quoten bei der Vergabe der Studienplätze geändert?.....	2
2. Was bedeutet die Einführung der Eignungsquote für Studieninteressierte mit Behinderungen? .....	2
3. Was bedeutet der Wegfall der Wartezeitquote für Studienbewerber*innen mit Behinderungen? Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für den Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit?.....	3
4. Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für den Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote?.....	3
5. Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für den Härtefallantrag?.....	3
6. Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für die Berücksichtigung von beeinträchtigungsbedingter Ortsbindung? .....	4
7. Ist ein Studienortwechsel für immatrikulierte Studierende im Rahmen der Härtefallregelungen bei <i>hochschulstart</i> möglich?.....	5
8. Können Ausländer*innen aus Drittstaaten Behinderungen bei der Bewerbung geltend machen? .....	5
9. Wer setzt die Kriterien für die Begutachtung der Härtefallanträge fest? Mit welcher Expertise wird entschieden? .....	5
10. Wie können sich Studienbewerber*innen und ihre Berater*innen mehr Sicherheit bei der Härtefallantragstellung verschaffen? .....	5
11. Was passiert, wenn der Härtefallantrag abgelehnt wird? .....	5
B. Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV): Was haben Studienbewerber*innen im Bewerbungsverfahren besonders zu beachten?.....	6
12. Bewerbung und Zulassung über das DoSV: Verfahrensschritte.....	6
13. Hohe Bedeutung der Priorisierung der Studien-Wünsche in der Bewerbungsphase .....	6
14. Nur bei frühzeitiger Antragstellung Möglichkeit zur Nachjustierung .....	7
15. Bedeutungszuwachs der Studieneingangstests .....	7
C. Rechtliche Grundlagen .....	8
D. Auswirkungen auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge .....	8

Der Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wurde 2019 geändert und damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 19.12.2017 (Az. 1 BvL 3/14) umgesetzt. Für die Bewerbungsverfahren gelten deshalb ab 2020 neue Regeln. Einerseits betrifft die Reform die Vergabe von Studienplätzen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Human-, Tier-, Zahnmedizin und Pharmazie). Andererseits werden die bislang strikt getrennten Bewerbungsprozesse von bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Bewerbungsverfahren im dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) nun miteinander verschränkt. Die neuen Regeln haben auch Auswirkungen darauf, inwiefern die Belange von Studierenden mit Behinderungen im Bewerbungsprozess berücksichtigt werden können.

## **A. Zentrales Zulassungsverfahren in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie über *hochschulstart***

### **1. Wie haben sich die Quoten bei der Vergabe der Studienplätze geändert?**

Vorab-Quoten (u. a. für besondere Härtefälle, Zweitstudienbewerber\*innen, internationale Studierende): unverändert insgesamt max. 20%

Hauptquoten: unverändert 80% (Aufteilung nachfolgend)

- Abiturbestenquote: erhöht sich auf 30% (vormals 20%)
- Wartezeitquote: entfällt
- Eignungsquote: neu 10% (Schulnoten dürfen nicht gewertet werden; stattdessen: hohes Gewicht der Ergebnisse von Studierfähigkeitstests und – nachgeordnet – berufliche Qualifikationen und berufliche Erfahrungen)
- Quote Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH): unverändert 60%

Beruflich Qualifizierte werden in regulären Quoten berücksichtigt, keine Extra-Quote. Ggf. gibt es im Auswahlverfahren der Hochschulen zusätzlich Unterquoten, in denen Berufserfahrungen hoch gewichtet werden.

### **2. Was bedeutet die Einführung der Eignungsquote für Studieninteressierte mit Behinderungen?**

Mit der Einführung der schulnoten-unabhängigen Eignungsquote wächst die Bedeutung von Studieneingangstests (z.B. TMS - Test für medizinische Studiengänge oder HAM-NAT - Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge). In der Eignungsquote entscheiden die Testergebnisse maßgeblich über den Platz in der Rangliste. Berufliche Qualifikationen und Erfahrungen werden untergeordnet gewertet. Das bedeutet, dass in dieser Quote auch Bewerber\*innen eine Chance haben (sollen), die vielleicht keinen beruflichen Abschluss (und kein ausreichend gutes Abitur) haben, aber ihre Befähigung durch ein sehr gutes Testergebnis erzielen.

Sonderregelung Pharmazie: Abweichend von den Regelungen der drei Medizinstudiengänge wird im Zulassungsverfahren für das Fach Pharmazie übergangsweise die Durchschnittsnote in der Eignungsquote eingerechnet und im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) maßgeblich einbezogen. Grund: es gibt (noch) keinen hinreichend validierten Studieneignungstest für Pharmazie, den man hoch gewichten könnte. Das Vergabeverfahren für Pharmazie wird sich ändern, sobald ein entsprechender Test zur Verfügung steht.

- Für die Beratung: Die Tests müssen barrierefrei zugänglich sein und für Test-Teilnehmende mit Beeinträchtigungen ggf. angemessene Vorkehrungen zum Nachteilsausgleich gestaltet werden.

### 3. Was bedeutet der Wegfall der Wartezeitquote für Studienbewerber\*innen mit Behinderungen? Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für den Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Wartezeit?

Mit dem Wegfall der Wartezeitquote entfällt die Garantie für Studieninteressierte, irgendwann einen Studienplatz im Wunsch-Studiengang zu erhalten. Gerade für Studienbewerber\*innen mit Beeinträchtigungen war die notenunabhängige Zulassungsmöglichkeit über die Wartezeit von hoher Bedeutung, weil fehlende Nachteilsausgleiche in der schulischen Oberstufe, unzureichende Hilfsmittel- bzw. Assistenzversorgung oder krankheitsbedingte längere Fehlzeiten regelmäßig dazu beitragen, dass Schüler\*innen mit Behinderungen ihr Potential bei der Aneignung von Kompetenzen nicht voll ausschöpfen können und infolgedessen häufiger als zu erwarten die Voraussetzungen für eine sofortige Zulassung nicht erfüllen.

Da die Wartezeitquote infolge des Bundesverfassungsurteils abgeschafft wurde, ist der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit – bezogen auf die von *hochschulstart* zu vergebenden Studienplätze – ein Auslaufmodell. Angesammelte Wartezeit kann nur noch übergangsweise in den Medizinstudiengängen, letztmalig zum Wintersemester 2021/22, geltend gemacht werden. Bei der Bewerbung im Fach Pharmazie werden Wartezeiten gar nicht mehr angerechnet.

Sonderregelung für Pharmazie: Da es im Gegensatz zu den drei Medizin-Studiengängen des Zentralen Verfahrens im Fach Pharmazie zu keinen überlangen Wartezeiten im Zulassungsverfahren in der Vergangenheit gekommen sei, wurde keine Notwendigkeit für die Schaffung einer Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Wartezeit gesehen. Infolgedessen ist auch der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit entfallen. Der sofortige Wegfall der Berücksichtigung von Wartezeit sei durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gedeckt.

### 4. Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für den Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote?

Ein Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote kann weiterhin gestellt werden. Grundlage für die Prüfung ist nach wie vor ein Schulgutachten, aus dem der Zusammenhang zwischen dem Erwerb bzw. der Verschlimmerung einer Beeinträchtigung und einer signifikanten Notenverschlechterung in der Oberstufe deutlich wird. Strukturelle Benachteiligungen in der schulischen Bildung – insbesondere durch fehlende Nachteilsausgleiche, technische Hilfen und Assistenzen – können darüber nicht geltend gemacht werden.

- Für die Beratung: Da Schulgutachten für die Schulen mit hohem Aufwand verbunden sind und ggf. externe Gutachter\*innen beauftragt werden müssen, sollten Studieninteressierte sich bei Bedarf sehr frühzeitig darum kümmern. Nur dann besteht die Möglichkeit, im Vorfeld offene Fragen abzustimmen und ggf. fehlende Unterlagen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachzureichen.

### 5. Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für den Härtefallantrag?

Wie bisher sind 2% der Studienplätze reserviert für besondere Härtefälle. Ein Härtefall ist begründet, „wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des

Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.“ (Art. 9 Abs. 3 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung). Die bekannten Kriterien zum Nachweis eines beeinträchtigungsbezogenen Härtefalls werden aktuell weiter angewendet: 1. Notwendigkeit einer sofortigen Zulassung wegen chronischer Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung, 2. Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit, eine Wartezeit sinnvoll zu überbrücken, oder 3. ein beeinträchtigungsbedingt eingeschränktes Berufsfeld.

Durch die Bildung von Ranglisten pro Hochschule wächst die Gefahr, dass nicht alle anerkannten Härtefälle den Studienplatz an der Hochschule der ersten (oder einzigen) Wahl erhalten können. In Hochschulen mit einer geringen Anzahl von Erstsemester-Studienplätzen stehen u.U. nur ein oder zwei Plätze zur Verfügung. Übertrifft die Zahl der anerkannten Härtefälle in einer Hochschule die jeweils am Ort zur Verfügung stehenden Plätze, werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die einen Dienst abgeleistet haben, nachrangig entscheidet das Los. Ein Ausgleich mit nicht in Anspruch genommenen und für Härtefälle reservierten Studienplätzen an anderen Hochschulen kann nicht vorgenommen werden.

- Bedarf Nachjustierung Härtefallkriterien: Es deutet sich an, dass durch den Wegfall der Wartezeitquote und der damit verbundenen faktischen Studienplatzgarantie eine Aktualisierung der Härtefallkriterien notwendig wird. Wenn es für niemanden mehr eine Studienplatzgarantie gibt, dann läuft die Begründung „keine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit“ ins Leere.

## 6. Was bedeuten die veränderten Vergaberegeln für die Berücksichtigung von beeinträchtigungsbedingter Ortsbindung?

Ortsbindungskriterien können nicht mehr wie früher geltend gemacht werden – weder in der Abiturbesten-Quote, noch in der Eignungsquote oder der Härtefallquote. Das gilt für beeinträchtigungsbedingte Aspekte oder andere Sozialkriterien (z.B. gemeinsame Wohnung mit Gatte und Kind). Der sog. Ortsantrag ist entfallen, da die im alten Verfahren enthaltene Zweischrittigkeit (erst bundesweite Auswahl, dann Verteilung auf die Orte) nicht mehr besteht und nunmehr alle Ranglisten unmittelbar je Hochschule gebildet werden. Bis 2019 wurden Ortswünsche im Zusammenhang mit einer Behinderung immer dann berücksichtigt, wenn eine Auswahl in der Abiturbesten-, Wartezeit- oder Härtefallquote vorlag.

- Für die Beratung: Studienbewerber\*innen müssen die Auswahl möglicher Studienorte aktuell eigenverantwortlich treffen und können sich nicht mehr darauf verlassen, in besonderen Lebenssituationen am Studienort erster Wahl berücksichtigt zu werden. Wenn Studieninteressierte aufgrund ihrer Behinderungen nur an wenigen Orten oder sogar nur an einem Ort studieren können (z. B. weil Pflege nur am Heimatort gut organisierbar oder eine adäquate medizinisch-therapeutische Betreuung nur an wenigen Orten möglich ist), sollten sie ihre Bewerbung auf diese Alternativen begrenzen, denn ein späterer Wechsel des Hochschulorts im Rahmen eines Härtefallantrages ist nicht möglich und ein Studienplatztausch nur in Ausnahmefällen zu realisieren. Ggf. ist der Klageweg zu prüfen.
- Bedarf Verankerung Kriterium „Ortsbindung“: Es sollte geprüft werden, wie die Berücksichtigung einer beeinträchtigungsbezogenen Ortsbindung im veränderten Vergabeverfahren neu verankert werden kann.

## 7. Ist ein Studienortwechsel für immatrikulierte Studierende im Rahmen der Härtefallregelungen bei *hochschulstart* möglich?

Nein. Die Möglichkeit, als bereits immatrikulierte Studierende (z.B. im Medizin-Studiengang) durch erneute Bewerbung für das erste Semester im Rahmen der Härtefallregelungen im selben Studiengang am Wunsch-Studienort zugelassen zu werden und sich dann die bereits erbrachten Studienleistungen an der neuen Hochschule anerkennen zu lassen, gibt es durch die inhaltlich-technischen Verfahrensänderungen nicht mehr.

## 8. Können Ausländer\*innen aus Drittstaaten Behinderungen bei der Bewerbung geltend machen?

Aktuell sehen die Landesgesetze nicht vor, dass in den Zulassungs-Quoten für ausländische Studierende Härtegründe berücksichtigt werden können. Es wäre möglich, landesgesetzliche Regelungen dafür zu schaffen.

## 9. Wer setzt die Kriterien für die Begutachtung der Härtefallanträge fest? Mit welcher Expertise wird entschieden?

Die Stiftung für Hochschulzulassung entscheidet verbindlich über die Anerkennung der Härtefallanträge. Es gibt eine eigene Gruppe von Kolleg\*innen, die sich auf die Prüfung der Härtefallanträge spezialisiert hat.

Bei den Entscheidungen orientiert sich die Stiftung an den durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und das OVG Münster gesetzten Maßstäbe. Entscheidungen sind immer einzelfallbezogen. Eine nachgewiesene Schwerbehinderung allein reicht nicht zur Anerkennung aus.

Es werden keine Rangfolgen der besonderen Härte gebildet. Wenn es zu einem Überhang kommen sollte, entscheidet zuerst der Nachweis eines abgeleiteten Dienstes, danach das Los.

- Praxisbeispiele für anerkannte und abgelehnte Härtefallanträge (und auch für Anträge auf Nachteilsausgleich) finden Interessierte in der Handreichung von *hochschulstart*: „[Ergänzende Informationen zur Bewerbung für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge](#)“ (Stichwort: „Sonderanträge“).

## 10. Wie können sich Studienbewerber\*innen und ihre Berater\*innen mehr Sicherheit bei der Härtefallantragstellung verschaffen?

Die *hochschulstart*-Mitarbeiter\*innen der Gruppe Härtefallantrag sind telefonisch und per Mail direkt erreichbar und stehen im Bedarfsfall auch für eine face-to-face-Beratung zur Verfügung. Wenn Studienbewerber\*innen ihren Antrag mehrere Wochen vor Bewerbungsschluss abgeben, besteht die Chance, dass sich die Prüfenden bei offenen Fragen oder bei der Feststellung von Mängeln mit den Antragsteller\*innen in Verbindung setzen und ggf. die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen.

- Kontaktdaten der Ansprechpersonen für das Thema Härtefallanträge über: <https://www.hochschulstart.de/startseite/service/bewerbersupport> (Stichwort: Support für Sonderfälle)

## 11. Was passiert, wenn der Härtefallantrag abgelehnt wird?

Nur wenn Bewerber\*innen, die einen Härtefallantrag gestellt haben, keine Zulassung erhalten, werden sie darüber informiert, dass ihr Härtefallantrag abgelehnt wurde. Eine ausführliche und individuelle

Begründung der Ablehnung des Härtefallantrags gibt es allerdings nur auf ausdrücklichen Wunsch der Antragstellenden. Auf die Möglichkeit wird schriftlich hingewiesen. Wenn Antragstellende mit der Begründung für die Ablehnung des Härtefallantrags nicht einverstanden sind, sollten sie sich im ersten Schritt umgehend mit *hochschulstart* in Verbindung setzen. Evt. ist ein Fehler unterlaufen, dem auf informeller Ebene abgeholfen werden kann. Anderenfalls bleibt die Möglichkeit, gegen die Entscheidung zu klagen und ggf. im Rahmen einer einstweiligen Anordnung sofort zugelassen zu werden. Die Entscheidungen der Stiftung sind vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gerichtlich überprüfbar. Ein Widerspruchsverfahren finde generell nicht statt, um das Verfahren insgesamt beschleunigen zu können.

## **B. Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV): Was haben Studienbewerber\*innen im Bewerbungsverfahren besonders zu beachten?**

### **12. Bewerbung und Zulassung über das DoSV: Verfahrensschritte**

- 12 Bewerbungswünsche (Studienfach + Studienort) können über das DoSV eingereicht werden.
- Alle Medizinstandorte, für die man sich bewirbt, gelten als 1 Bewerbung.
- Registrierung und Bewerbungswünsche DoSV: Registrierung bei *hochschulstart*, Bewerbungswunsch Medizin (>Anton-Bewerbungsmaske), dann die anderen Wünsche (Fach + Hochschulstandort) anfügen (dabei prüfen, ob gewünschtes Studienangebot überhaupt über DoSV vergeben wird; wenn nicht, für den Studiengang direkt bei der Hochschule bewerben)
- Priorisierung der Studienwünsche: ist von höchster Wichtigkeit (bei der Bewerbung um einen Medizinstudienplatz geht es auch noch um die Priorisierung der Hochschulstandorte)
- Nachrangige Zulassung in der Härtefallquote: Nach Prüfung des Härtefallantrags und ggf. der Feststellung einer besonderen Härte wird zuerst ermittelt, ob die Bewerber\*innen einen Studienplatz in den Hauptquoten – Abiturbesten-Quote, Eignungsquote oder Auswahlverfahren der Hochschulen – erhalten können. Nur wenn diese Optionen ausgeschöpft sind, wird die Härtefallquote in Anspruch genommen. Das schützt die Härtefallquote. Trotzdem sollen möglichst viele Studienbewerber\*innen ihren Wunschstudienplatz erhalten. Konkret bedeutet das z.B.: Ein Bewerber, der einen Medizin-Studienplatz im Auswahlverfahren der Hochschule seiner 3. Wahl erhält, kann ggf. später noch ein Angebot für einen Medizinstudienplatz seiner 1. Wahl in der Härtequote erhalten, allerdings nur, wenn er das erste Angebot nicht sofort annimmt und den Vergabeprozess abwartet.
- Koordiniertes Nachrückverfahren als Option: beteiligen können sich jene, die kein Zulassungsangebot im DoSV erhalten haben; Neubewerber\*innen können auch mitmachen, werden aber erst berücksichtigt, wenn die alten Ranglisten abgearbeitet worden sind <https://hochschulstart.de/startseite/ergebnisse-entscheidungen/koordiniertes-nachruecken>

### **13. Hohe Bedeutung der Priorisierung der Studien-Wünsche in der Bewerbungsphase**

Besonders wichtig ist, dass Studienbewerber\*innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist die Rangfolge ihrer Studienwünsche (inkl. Ortswünsche) abschließend geklärt haben. Die Zulassungsangebote orientieren sich an den individuellen Priorisierungen, nachträgliche Korrekturen sind nach Start der

Zulassungsphase nur noch sehr eingeschränkt möglich. Die Bewerber\*innen haben zu jedem Zeitpunkt in der Zulassungsphase nur immer maximal eine Zulassungsoption (oder eben gar keine). Erhält der Bewerber/die Bewerberin ein Studienplatzangebot, scheiden niedriger eingestufte Angebote aus dem Verfahren aus. Niedriger priorisierte Bewerbungen, für die noch kein Angebot vorliegt, bleiben zunächst erhalten (und können theoretisch unpriorisiert werden); sie scheiden aus dem Verfahren aus, sobald für sie ein Angebot ergeht. Solange das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und noch höher priorisierte Studienwünsche im Einzelfall bestehen, kann weiter auf eine mögliche Zulassung in den höher priorisierten Studiengängen gewartet werden. Sobald eine Zulassungsoption in dem höher priorisierten Studiengang besteht, verfällt das Zulassungsangebot für den tiefer priorisierten Studiengang. Entscheidet man sich aber vorher aktiv für die „2. Wahl“, scheidet man aus allen anderen noch laufenden Verfahren aus. Eine spätere Abwägung kann also nicht mehr vorgenommen werden.

- Für die Beratung: Entscheidungen können nicht mehr hinausgezögert werden. Studieninteressierte sollten sich möglichst früh über Studiengänge und Studienorte informieren, um fundierte Entscheidungen für ihre Bewerbungen zu treffen. Es gilt ergänzend zu prüfen, welche Studiengänge im Einzelnen ins DoSV eingeschlossen sind. Einheitliche Regelungen bezogen auf Studienfächer – mit Ausnahme der Medizin-Studiengänge und Pharmazie – gibt es aktuell nicht. Bewerber\*innen müssen/können ggf. verschiedene Bewerbungsverfahren parallel durchführen. Nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge sollten nachrangig gelistet werden, weil hier eine Zusage obligatorisch ist und die Bewerber\*innen automatisch aus allen anderen Verfahren ausgeschlossen wären. In der Regel ist hier eine Einschreibung immer möglich.

#### 14. Nur bei frühzeitiger Antragstellung Möglichkeit zur Nachjustierung

Damit das DoSV funktioniert und möglichst viele Bewerber\*innen einen Studienplatz erhalten, müssen alle Bewerbungsunterlagen bis zu einem Stichtag vorliegen. Das bezieht sich insbesondere auf die Ergebnisse der hochschuleigenen Auswahlverfahren und der Studieneingangstests, der Schulgutachten für Anträge auf Nachteilsausgleich und die Unterlagen zum Härtefall. Nur so können alle Ranglisten rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

- Für die Beratung: Unterlagen können nicht mehr nachgereicht werden. Die Ausschlusstermine müssen ernst genommen werden. Im Übrigen müssen Antragsteller\*innen dafür sorgen, dass ihre Unterlagen fristgerecht eingehen. Aus verfahrenstechnischen Gründen gilt: Der tatsächliche Eingang ist entscheidend, NICHT der Poststempel.

#### 15. Bedeutungszuwachs der Studieneingangstests

Das Bundesverfassungsgericht hat die Länder aufgefordert, belastbare Zulassungskriterien unabhängig von den Abiturnoten zu entwickeln. Die technische Abwicklung des DoSV setzt zudem voraus, dass die Rangfolgen für alle Quoten inkl. der Rangfolgen für die Auswahlverfahren der Hochschulen zu einem gemeinsamen Stichtag vorliegen. Die damit verbundenen hohen Anforderungen an Vergleichbarkeit, Aussagekraft in Bezug auf den möglichen Studienerfolg, termingerechter Zurverfügungstellung der Ergebnisse werden durch die Anwendung von Studieneingangstests umgesetzt. Aufwändigere Verfahren, wie Auswahlgespräche, werden in einer Übergangszeit nur ausnahmsweise noch stattfinden, da die fristgerechte Auswertung bei hoher Bewerberzahl nicht ohne Weiteres sichergestellt werden kann.

- Für die Beratung: Da die Ergebnisse der Studieneingangstests in Zukunft eine herausragende Rolle spielen werden, insbesondere in der Eignungsquote, aber auch in den Auswahlverfahren der Hochschulen, sollte über deren wachsende Relevanz informiert werden. Es wird auf eine gute Vorbereitung ankommen, zumal z.Z. der Medizinereignungstest TMS nur einmal im Leben absolviert werden darf.
- Handlungsfeld: Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der TMS und andere Studieneingangstests – wie bereits der HAM-NAT – beliebig häufig wiederholt werden können. Die Tests müssen barrierefrei zugänglich und durchführbar sein. Zum Ausgleich beeinträchtigungsbedingter Benachteiligungen müssen angemessene Nachteilsausgleiche gestaltet werden.

### C. Rechtliche Grundlagen

- Staatsvertrag über die Hochschulzulassung:  
[https://hochschulstart.de/fileadmin/downloads/gesetze/StV\\_2019.pdf](https://hochschulstart.de/fileadmin/downloads/gesetze/StV_2019.pdf)
- Vergabeverordnungen der Länder  
<https://hochschulstart.de/startseite/startseite/unterstuetzung/downloads#collapse-2007> (Stichwort: Grundlagen, Gesetze und Verordnungen ganz unten auf der Seite)
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017 (1 BvL 3/14)  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/1s20171219\\_1\\_bvl000314.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/1s20171219_1_bvl000314.html)

### D. Auswirkungen auf örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge

Das „NC-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2017 (1 BvL 3/14), das Auslöser für die Novellierung des Staatsvertrags zur Zulassung war, kann über den Studiengang Humanmedizin hinaus Wirkung entfalten. Die verfassungsrechtliche Bewertung der Verteilungskriterien für Studienplätze mit sehr hoher Bewerberzahl pro Studienplatz erscheint auf andere zulassungsbeschränkte Studiengänge öffentlicher Hochschulen übertragbar, wenn

- eine bundesweite Knappheit von Studienplätzen in einem Studiengang belegt werden kann und außerdem
- die Studienanforderungen und Differenziertheit des Berufsfeldes mit Humanmedizin vergleichbar sind.

Erfüllt ein Studiengang diese Voraussetzungen, ist die „Eignung“ – so das Gericht – das entscheidende Auswahlkriterium. Die Beschränkung der Auswahlkriterien auf Eignung setzt wiederum die Vergleichbarkeit der Auswahlkriterien voraus. Da schon Abiturnoten der Bundesländer schwer zu vergleichen sind, steht zu vermuten, dass standardisierte fachbezogene Eignungstests stark an Bedeutung gewinnen werden.

Berlin, im August 2020